

Angaben in Euro – Stand 01.01.2025:

Pflege-grad	Pflege-vergü-tung ¹	Ausbil-dungs-umlage	Unter-kunft ²	Verp-flegung ²	Investiti-onskos-ten ³	Pflege-satz/ Tag	Anteil der PK/ Tag ⁴	Eigenan-teil/ Tag
1	73,60	4,81	20,13	15,74	16,48	130,76	0	130,76
2	100,61	4,81	20,13	15,74	16,48	157,77	105,42	52,35
3	117,51	4,81	20,13	15,74	16,48	174,67	122,32	52,35
4	135,13	4,81	20,13	15,74	16,48	192,29	139,94	52,35
5	143,05	4,81	20,13	15,74	16,48	200,21	147,86	52,35

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- 1 Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.
- 2 Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 3 Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 4 Nach § 43 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Die Kurzzeitpflege kann bis zu acht Wochen und bis zu einem Wert von 1.854 € im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Die Aufstockung um die Mittel der Verhinderungspflege ist möglich. Pflegegeld wird für bis zu 8 Wochen hälftig weitergezahlt. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.